

In einem Schreiben an ihre Mitgliedertierärzte im Frühjahr 2016 verweist eine Tierärztekammer an die Pflicht der Tierärzte, als berufene Schützer der Tiere, Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen, wie z.B. Tierschutzgesetz, Arzneimittelgesetz, Tierschutznutztierhaltungsverordnung, Schweinehaltungshygieneverordnung..., nicht verschweigen zu dürfen (Schweigegebot), sondern es die Pflicht des Tierarztes sei, solche Missstände zu melden, bzw. anzuzeigen. „Für diese Fälle würde das Schweigegebot nicht gültig sein“, so der Rechtsbeistand der Tierärztekammer.

Diese schriftliche Mitteilung hat mich sehr gewundert, denn bisher bin ich davon ausgegangen, dass ich keine gesetzliche Verpflichtung hätte, meine Klientel bei solchen Verstößen anzeigen zu müssen.

Es kommt sogar noch härter in dem Infoschreiben: „Bei einer Unterlassung meiner Verpflichtung, solche Verstöße der Tierärztekammer zu melden, könne sogar ein berufsgerichtliches Verfahren nach §71 HeilBerG beantragt werden“.

In einem Telefonat mit dem Rechtsanwalt, Verfasser des Briefes, legte dieser mir aus, dass hier „öffentliche Belange“ betroffen seien, und u.a. der Tierarzt laut Berufsordnung solchen Missständen entgegenzuwirken habe... So fordere es das Gesetz und es gäbe hier keine Spielräume“.

Ist das tatsächlich der Fall? Kann mir im Extremfall das Berufsgerecht sogar die Approbation entziehen, wenn ich „Missstände auf Betrieben“, die dem Heilmittelwesen nicht entsprechen, nicht melde? Dieses aktuelle Mitgliederschreiben hat auch der Kammerpräsident unterschrieben – folgt somit also hundertprozentig der Rechtsauffassung des Juristen.

Für mich ist das ein großes Dilemma. Bin ich jetzt verpflichtet meine Kunden anzeigen (bei Verstößen s.o.)? Wenn ich dies nicht täte, könnte ein Berufsgerechtsverfahren gegen mich folgen? Kann der Tierbesitzer mir überhaupt noch vertrauen? Viele Fragen gingen mir ad hoc durch den Kopf. Was sagt der bpt-Anwalt dazu? Stützt er diese Rechtsauffassung?

Die AVA hält diese „Kammerauffassung“ für Tierärzte sehr beunruhigend. Daher drucken wir den nachfolgenden Beitrag von Rechtsanwalt Dr. Hansen ab. Die Angelegenheit bedarf meiner Meinung nach hundertprozentiger Klärung, damit wir auch noch in Zukunft „angstfrei“ unsere Klientel „bedienen“ dürfen. Diskutieren Sie mit – Fragen Sie Ihre Tierärztekammer, wie sie diese Rechtsauffassung beurteilt. Die Rechtsansichten sind zu wichtig, als dass man selbige im Sande verlaufen lassen darf- bevor Kolleginnen und Kollegen „unangenehme Konsequenzen“ tragen müssen.

Ernst-Günther Hellwig, AVA

Wolfgang Hansen

DIE TIERÄRZTLICHE SCHWEIGEPFLICHT

Ärzte und Tierärzte unterliegen einer Verschwiegenheitspflicht. Die Grundlage und Folgen dieser Schweigepflicht scheinen entsprechend aktueller Mitteilungen einer Tierärztekammer sowie der Rechtsprechung klärungsbedürftig.

1. Die Grundlage der Schweigepflicht ist in § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB geregelt. Danach wird die unbefugte Offenbarung eines Geheimnisses bestraft:

„Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

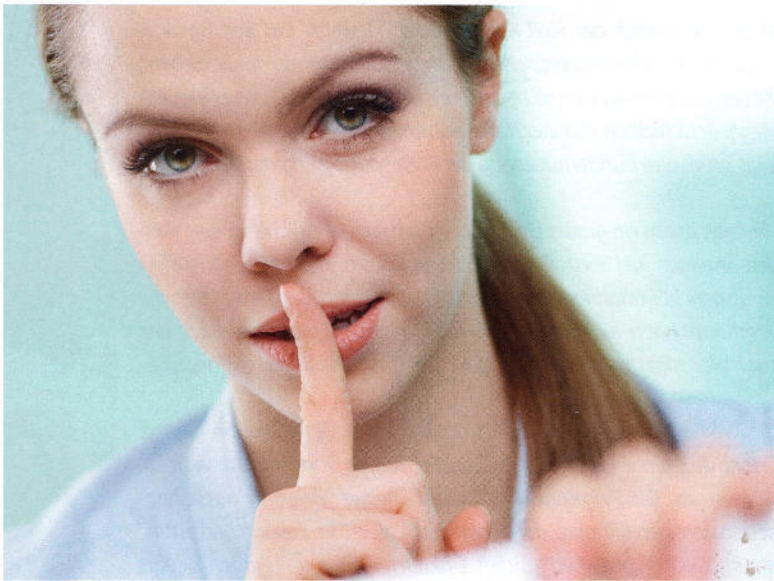
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert [...]

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Die teilweise vertretende Auffassung, dass eine gesetzliche Norm, die dem Tierarzt eine Schweigepflicht auferlegte, nicht besteht, wird also durch § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB widerlegt.

Darüber hinaus ist die Verschwiegenheitspflicht auch in den Berufsordnungen geregelt, wie z.B. § 4 Abs. 1 der Berufsordnung für Tierärzte in Bayern:

„Der Tierarzt hat über das, was ihm in seiner Eigenschaft als Tierarzt anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen des Patientenbesitzers, Aufzeichnungen über Tiere, Röntgenaufnahmen und sonstige Untersuchungsbefunde.“



2. Aufgrund dieser Schweigepflicht stellt sich die Frage, ob ein Tierarzt ohne Einwilligung Abrechnungsunterlagen für eine Tierärztliche Honorarforderung an eine Abrechnungsstelle weiterleiten darf.

Für die Weitergabe von humanmedizinischen Abrechnungsunterlagen hat der Bundesgerichtshof (BGH NJW 1991, 2957) seit längerer Zeit entschieden, dass ohne Einwilligung der Patienten eine Abtretung der Honorarforderung und eine Weitergabe von Abrechnungsunterlagen unzulässig ist. Hier kommt ein Verstoß des Humanarztes gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB und gegen die Berufsordnung in Betracht. Die Abtretung ist zivilrechtlich unwirksam.

Ob ein Tierarzt ohne Einwilligung des Patientenbesitzers die Forderung abtreten und die Abrechnungsunterlagen weiterleiten darf, ist strittig. Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes zu Humanmedizinern sind möglicherweise nicht unmittelbar auf Tiermediziner zu übertragen, weil Menschen Geheimnisträger sind, Tiere aber keine Geheimnisträger sind.

Einige Gerichte sind der Auffassung, dass die Abtretung und Weitergabe von tiermedizinischen Abrechnungsunterlagen auch ohne Einwilligung der Patienten zulässig sei. Mit dem strafrechtlichen Schutz des Privatgeheimnisses in § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB wird die unbefugte Verletzung eines fremden Geheimnisses, namentlich eines zum persönlichen Lebensbereich gehörendem Geheimnisses, welche jemanden als Tierarzt offenbart, anvertraut oder sonst bekannt geworden ist, in den strafrechtlichen Schutz aufgenommen.

Die Informationen über die Erkrankung und Behandlung der Tiere selbst stellen noch kein geschütztes Geheimnis dar. Zum geschützten Rechtsgut gehört – anders als bei Menschen –

nicht die gesamte Krankengeschichte der Tiere, da dem Patient Tier kein strafrechtlicher Geheimnisschutz zuteilwerden kann. Geschützt sind nur die persönlichen Geheimnisse des Eigentümers oder des Auftraggebers, die dem Tierarzt anlässlich der Behandlung anvertraut oder bekannt werden (OLG Celle NJW 1995, 786; LG Dortmund NJW-RR 2006, 779).

Nach anderer Auffassung ist auch die Weitergabe tiermedizinischer Abrechnungsunterlagen unzulässig. In der Preisgabe der für die Abrechnung erforderlichen Informationen liegt ein Verstoß gegen die tierärztliche Schweigepflicht vor. Die Art des Geheimnisses ist unbeachtlich, wenn nur die Tatsache personenbezogen ist, d.h. wenn sie sich auf den persönlichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Lebensbereich des Betroffenen bezieht (LG Bochum NJW 1993, 1535, 1536; AG Düsseldorf NJW-RR 1992, 1143, 1144).

Abrechnungsunterlagen sind grundsätzlich geeignet, Auskunft über die Art der Behandlung und auf die der Behandlung zugrunde liegende Erkrankung zu geben (OLG Oldenburg, NJW 1992, 759). In dieser Hinsicht unterscheiden sich humanmedizinische, zahnmedizinische und tierärztliche Abrechnungen nicht.

Somit ist die Rechtslage nicht geklärt. Der Tierarzt geht einen sichereren Weg, wenn er aufgrund dieser unterschiedlichen Auffassungen vor Abtretung und Weitergabe von tiermedizinischen Abrechnungsunterlagen eine Einwilligung einholt.

3. Für den Tierarzt stellt sich die Frage, ob er den Tierhalter anzeigen darf, wenn der Tierarzt zu einem vom Eigentümer misshandelten Tier gerufen wird.

Unabhängig von der Auffassung über den Umfang der Schweigepflicht, stellt die Kenntnis des Tierarztes von der Misshandlung des Tieres ein Geheimnis mindestens auch des Tierhalters dar (Lenckner/Eisele in Schönke/Schröder: StGB, 29. Auflage 2014, § 203 Rn. 35).

Wenn der Tierarzt die Misshandlung des Tieres durch seinen Tierhalter anzeigt (Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Anzeige bei der Tierärztekammer bzw. Veterinärämter), offenbart er dieses Geheimnis.

Eine Straftat des Tierarztes liegt vor, weil die Offenbarung unbefugt erfolgt. Eine eindeutige Grundlage für ein Offenbarungsrecht sind besondere gesetzliche Bestimmungen, die qualifizierte Mitteilungspflichten und Auskunftsrechte enthalten (Lenckner/Eisele in Schönke/Schröder: StGB, 29. Auflage 2014, § 203 Rn. 53).

Eine solche Offenbarungspflicht oder einem solches Offenbarungsrecht sind nicht ausdrücklich normiert. Somit begehrt der Tierarzt, der seinen eigenen Kunden wegen Misshandlung des

Tieres anzeigt, eine Straftat wegen unbefugter Offenbarung eines Geheimnisses.

Diese strafrechtliche Normierung der Schweigepflichtsverletzung ist auch keineswegs abwegig, weil die Schweigepflicht dem Schutz des Vertrauens zwischen Tierarzt und Tierhalter dient. Dieses Vertrauen würde untergraben werden, wenn der Tierhalter befürchten müsste, bei Behandlung des Tieres durch den Tierarzt angezeigt zu werden. Die Konsequenz wäre möglicherweise, dass der Tierhalter auch auf die Behandlung des verletzten Tieres durch den Tierarzt verzichtet. Dies ist nicht im Sinne des Tierschutzes.

4. Insgesamt ist festzuhalten, dass der Tierarzt den sichersten Weg geht, wenn er vor Abtretung von Honoraranprüchen sich eine Einwilligung des Tierhalters geben lässt.

Ferner wird der Tierarzt, der seinen Kunden wegen Misshandlung des behandelten Tieres anzeigt, regelmäßig seine Schweigepflicht verletzen und daher eine Straftat begehen. ■

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Hansen M.A.
 Gautinger Straße 9
 82319 Starnberg
 info@hansen-arzneimittelrecht.de



Rechtsanwalt Dr. Hansen auf der 16. AVA - Haupttagung im März 2016

zunächst erschienen bei der Agrar- und Veterinär-Akademie (AVA) in NUTZTIERPRAXIS AKTUELL (NPA) Nr. 54 - Juni 2016